



RECHT · FINANZEN · CYBERCRIME

Kryptobetrug mit Kreditfalle

Wann Geschädigte eine Darlehensforderung rechtlich prüfen lassen sollten — manipulierte Kreditanträge, VideoIdent, Fernwartung, Auszahlungswege und die Grenzen einer Bankenhaftung.

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung im Einzelfall

Die Finanz Forensik GmbH ist ein forensisches Dienstleistungsunternehmen, keine Rechtsanwaltsgesellschaft (RDG). Dieses Whitepaper vermittelt allgemeine Informationen zu einer in wesentlichen Punkten nicht abschließend geklärten Rechtsmaterie und ersetzt keine anwaltliche Prüfung des Einzelfalls. Fristen laufen schnell ab; jede Erklärung gegenüber Bank oder Vermittler sollte vorher rechtlich abgestimmt werden. Stand: August 2026, nicht anwaltlich gegengeprüft.

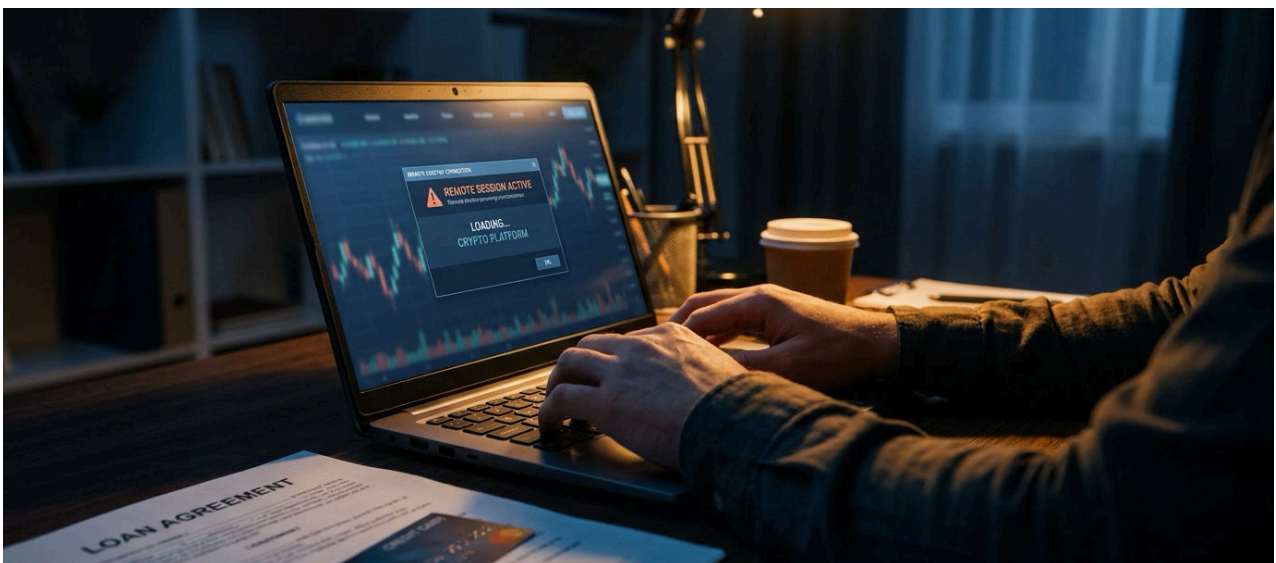
LESEHILFE ZU KAPITEL 12 (RECHTSPRECHUNG)

Bedeutung: belastbare Kernaussage der jeweils zitierten Rechtsprechung oder Norm.

Übertragung: eigene juristische Ableitung der Finanz Forensik GmbH auf den Kryptokreditfall — vor Umsetzung anwaltlich zu prüfen.

• Kurzfassung — die sieben entscheidenden Fragen

- 1 Hat der Geschädigte überhaupt selbst eine auf einen Kredit gerichtete Erklärung abgegeben?
- 2 Falls ja: War der Kreditcharakter erkennbar — oder bestätigte er aus seiner Sicht nur eine Sicherheits-, Identitäts- oder Auszahlungsprüfung?
- 3 Handelte ein Täter ohne Vertretungsmacht oder unter missbrauchten Zugangsdaten?
- 4 Wurde die Darlehenssumme auf ein Konto des Geschädigten oder unmittelbar an Täter oder Plattform ausgezahlt?
- 5 War der Kreditvermittler organisatorisch in den Abschlussprozess der Bank eingebunden?
- 6 Bestehen Widerrufs-, Anfechtungs-, Einwendungs- oder Schadensersatzrechte — und in welcher Reihenfolge?
- 7 Welche technischen und kommunikativen Beweise sichern die konkrete Entstehungsgeschichte?



Zwei getrennte Schäden. Neben dem Kryptoverlust entsteht ein eigenständiger Schaden aus dem Kredit — über ihn entscheiden Vertragschluss, Zurechnung, Auszahlungsweg und die Rolle von Bank und Vermittler.

Kernfrage

Über die Kreditforderung entscheidet nicht der Kryptoverlust, sondern die Kette aus **Vertragsschluss, Zurechnung der Erklärung, Auszahlungsweg** und der **Rolle von Bank und Vermittler**. Diese vier Punkte sind getrennt zu prüfen — und führen in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

Das Ergebnis in einem Satz. Die beste Ausgangsposition besteht, wenn der Geschädigte keine eigene Erklärung abgegeben hat oder wenn ohne wirksame Weisung unmittelbar an die Täter ausgezahlt wurde; am schwierigsten ist der Fall, in dem er den Kredit erkennbar selbst abschloss, das Geld auf seinem eigenen Konto erhielt und es anschließend selbst weiterüberwies — dann verlagert sich die Prüfung vom Darlehensrecht in das Zahlungsdiensterecht und in die Frage nach Warn- und Interventionspflichten.

Drei verbreitete Fehlannahmen

„**Der Anlagebetrug ist bewiesen, also ist der Kredit unwirksam.**“ — Beides ist rechtlich getrennt zu beurteilen; der Betrug der Plattform berührt den Darlehensvertrag nur über bestimmte Zurechnungswege. „**Das Geld ist weg, also muss ich nichts zurückzahlen.**“ — Der Wegfall der Bereicherung ist an enge Voraussetzungen gebunden und hängt vom Leistungsweg und der Kenntnislage ab. „**Die Bank hätte das wegen Geldwäsche stoppen müssen.**“ — Aufsichtsrechtliche Pflichten begründen für sich genommen regelmäßig keinen eigenen Zahlungsanspruch.

1 Das typische Betrugsszenario

Der Zugang erfolgt über soziale Netzwerke, Messenger, angebliche Finanzberater oder manipulierte Anzeigen, die redaktionelle Beiträge nachahmen. Nach einer kleinen ersten Einzahlung weist eine fingierte Handeloberfläche Gewinne aus; anschließend wird weiterer Kapitaleinsatz verlangt. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, bietet der vermeintliche Berater Hilfe bei der Finanzierung an. Ab diesem Punkt entsteht der zweite, eigenständige Schaden.



Die Täter sammeln Ausweis-, Einkommens- und Kontodaten (Vorwand: Verifizierung/Bonität), füllen Kreditanträge selbst aus oder führen den Geschädigten per Fernwartung durch die Antragsstrecke. Der Geschädigte absolviert ein VideoIdent-Verfahren, bestätigt einen Link oder gibt eine TAN frei — nach seinem Verständnis geht es um Sicherheit oder Identität, nicht um einen Kredit. Die Bank zahlt auf ein Konto des Geschädigten, ein fremdes Konto oder unmittelbar an einen Dienstleister; die Valuta wird an Börse, Wallet oder Plattform weitergeleitet. Zurück bleiben Kreditraten, Mahnungen und häufig eine Auskunftseimeldung.

Der Kredit ist rechtlich ein eigener Schadenskomplex. Der Anlagebetrug führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des Darlehens. Kreditvertrag, Auszahlung und anschließende Zahlung an die Täter sind drei getrennte Rechtsverhältnisse mit je eigenen Voraussetzungen. Diese Trennung bestimmt, wer Anspruchsgegner ist, welche Frist läuft und welche Beweise gebraucht werden.

2 Juristische Fallgruppen

Die Einteilung ordnet die Praxisfälle nach dem Beitrag des Geschädigten und nach dem Auszahlungsweg. Mischformen sind häufig; maßgeblich ist dann die Gruppe, die Vertragsschluss und Auszahlungsweg am genauesten trifft.

FALLGRUPPE	KENNZEICHEN	ERSTE RECHTLICHE RICHTUNG
A · Identitätsmissbrauch	Täter handeln ohne jede Mitwirkung; nur Daten und Dokumente werden verwendet.	Zustandekommen bestreiten; Genehmigung eines Vertretergeschäfts ausdrücklich verweigern (§§ 164 ff., 177 BGB).
B · Technisch fremdgesteuert	Geschädigter identifiziert sich selbst, die Täter steuern Antrag oder Endgerät.	Zurechnung der Erklärung, Erklärungsbewusstsein und Authentifizierungsprotokolle prüfen.
C · Täuschungsbedingter Kredit	Geschädigter weiß vom Kredit, glaubt aber an eine echte Anlage.	Widerruf, Anfechtung (§ 123 BGB), Zurechnung des Vermittlers und eigene Bankpflichten prüfen.
D · Direktauszahlung an Täter	Die Valuta gelangt nie in die Verfügungsmacht des Geschädigten.	Bestreiten, dass die Bank an den Darlehensnehmer geleistet hat; Auszahlungsweisung und Kontoinhaber prüfen.
E · Auszahlung an den Geschädigten	Gutschrift auf eigenem Konto, anschließend eigene Überweisung.	Darlehen regelmäßig valutiert; Schwerpunkt verlagert sich auf Zahlungsdienste- und Warnpflichten.

Daraus folgt eine klare Reihenfolge: zuerst klären, ob überhaupt ein wirksamer Vertrag vorliegt (A und B), dann, ob er beseitigt werden kann (C), und erst zuletzt, ob die Bank eigene Pflichten verletzt hat (C bis E). Wer mit der Bankenhaftung beginnt, argumentiert regelmäßig an der stärksten eigenen Position vorbei.

3 Vertragsschluss und Zurechnung der Erklärung

3.1 Keine eigene Erklärung des Geschädigten

Verwendet ein Täter lediglich fremde Personalien, Ausweiskopien oder Zugangsdaten, liegt darin keine Vertragserklärung des Identitätsinhabers. Behauptet der Täter, in Vertretung gehandelt zu haben, hängt die Wirksamkeit von Vertretungsmacht oder Genehmigung ab (§§ 164 ff., 177 BGB). Praktisch bedeutsam: die Genehmigung ausdrücklich und schriftlich verweigern und gegenüber der Bank klarstellen, dass kein Vertrag zustande gekommen ist. Wer stattdessen Raten zahlt oder Ratenpläne vereinbart, riskiert, dass sein Verhalten als Genehmigung gedeutet wird.

Sonderfall Identifizierung: Hat der Geschädigte ein VideoIdent-Verfahren durchlaufen, liegt kein reiner Fall vollständig unbemerkten Identitätsmissbrauchs mehr vor. Ob ihm der Kreditantrag zuzurechnen ist, bleibt gesondert zu prüfen: Das Verfahren belegt die Identität der teilnehmenden Person, nicht aber, dass sie den späteren Antrag selbst gestellt oder jemanden dazu bevollmächtigt hat – und auch nicht, was sie dabei auf dem Bildschirm sehen konnte.

3.2 Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Schwieriger sind Fälle, in denen der Geschädigte selbst eine Schaltfläche betätigt, eine TAN freigibt oder elektronisch signiert, dabei aber an eine Identitäts-, Sicherheits- oder Auszahlungsprüfung glaubt. Der BGH stellt nicht allein auf den inneren Willen ab: Nach der Leitentscheidung von 1984 liegt eine Willenserklärung auch ohne Erklärungsbewusstsein vor, wenn der Erklärende bei verkehrserforderlicher Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird, und der Empfänger es tatsächlich so verstanden hat (BGH, 07.06.1984 – IX ZR 66/83).

Übertragung auf den Kryptokredit. Entscheidend sind die tatsächlich sichtbaren Bildschirme, Dokumententitel, Betragsangaben und Warnhinweise sowie das Ausmaß der Einflussnahme der Täter. Ein technisches Protokoll belegt, dass eine Freigabe erfolgte — nicht, was der Geschädigte dabei wahrnehmen konnte. Umgekehrt kann ein klar als Darlehensvertrag bezeichneter Abschluss trotz Täuschung zurechenbar sein; der Weg führt dann über Anfechtung und Widerruf, nicht über das Nichtzustandekommen.

Beweisfrage

Wer kontrollierte das Endgerät, welche Texte waren im Moment der Freigabe sichtbar, und welchen Erklärungsinhalt durfte die Bank aus objektiver Empfängersicht annehmen? Diese drei Fragen entscheiden die Fallgruppe B — beantwortbar nur mit Sitzungsprotokollen der Fernwartungssoftware, Screenshots, Chatverläufen und den Freigabetexten der Bank.

4 Täuschung, Irrtum und Anfechtung

4.1 Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)

Wurde der Geschädigte durch falsche Angaben zur Kreditaufnahme bestimmt, kommt eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Betracht. Die entscheidende Hürde liegt in § 123 Abs. 2 BGB: Hat ein rechtlich selbständiger Dritter getäuscht, ist die gegenüber der Bank abgegebene Erklärung nur anfechtbar, wenn die Bank die Täuschung kannte oder kennen musste. Der Betrüger auf der Plattform ist regelmäßig ein solcher Dritter — dieser Weg steht und fällt mit der Frage, ob der Vermittler der Bank zuzurechnen ist.

4.2 Wann der Vermittler nicht wie ein außenstehender Dritter wirkt

Für eine Zurechnung sprechen: standardisierte Zusammenarbeit, bankseitige Formulare oder Schnittstellen, regelmäßige Zuführung von Kunden, abgestimmte Abläufe, Provisionsbeziehungen und ein Auftreten des Vermittlers innerhalb des bankseitigen Abschlussprozesses. Wer im Lager der Bank steht, ist nicht Dritter i. S. d. § 123 Abs. 2 BGB. Umgekehrt: Das bloße Wissen eines Vermittlers wird der Bank nicht automatisch zugerechnet, und die zufällige Nutzung eines Kreditportals genügt nicht.

4.3 Irrtumsanfechtung (§ 119 BGB)

Gab der Geschädigte zwar eine Erklärung ab, irrte sich aber über Inhalt oder Bedeutung, kommt zusätzlich eine Anfechtung nach § 119 BGB in Betracht. Sie muss unverzüglich nach Kenntnis erklärt werden (§ 121 BGB) und kann einen Anspruch der Bank auf Ersatz des Vertrauensschadens auslösen (§ 122 BGB) — bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung besteht diese Ersatzpflicht nicht. Die Rechtsfolgen sind deshalb vor jeder isolierten Erklärung zu prüfen; eine unbedacht erklärte Irrtumsanfechtung kann die Position verschlechtern.

4.4 Fristen und Reihenfolge der Erklärungen

Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung muss binnen eines Jahres ab Entdeckung erklärt werden; zehn Jahre nach Abgabe ist sie ausgeschlossen (§ 124 BGB). Sinnvoll ist eine abgestufte Erklärung: In erster Linie wird bestritten, dass ein Vertrag zustande kam und eine Forderung besteht; nur hilfsweise werden Anfechtung und Widerruf erklärt. Eine ausschließlich erklärte Anfechtung kann den Eindruck erwecken, dass zunächst eine zurechenbare Vertragserklärung vorlag; bei streitigem Vertragsschluss sollte sie deshalb ausdrücklich nur hilfsweise erfolgen.

5 Verbraucherdarlehen und Widerruf

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen besteht regelmäßig ein Widerrufsrecht (§ 495 BGB). Die Frist beginnt nicht, bevor der Verbraucher die Vertragsurkunde oder eine Abschrift erhalten hat; fehlen Pflichtangaben, verschiebt sich der Fristbeginn (§§ 492, 356b BGB). Gerade in tätergesteuerten Fällen ist der Zugang der Unterlagen häufig zweifelhaft, weil die hinterlegten Kontaktdaten manipuliert wurden — dann ist zu prüfen, ob die Frist überhaupt zu laufen begann.

- Zugang der vollständigen Vertragsunterlagen — und an welche Adresse/E-Mail sie versandt wurden
- Widerrufsinformation und Pflichtangaben nach Art. 247 EGBGB
- Nettodarlehensbetrag, Laufzeit, Sollzinssatz und effektiver Jahreszins
- Auszahlungsbedingungen sowie Name und Anschrift eines beteiligten Kreditvermittlers
- Form einer etwaigen Vollmacht zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags

Grenze des Widerrufs

Der Widerruf beseitigt den bereits ausgezahlten Nettodarlehensbetrag wirtschaftlich nicht. Nach dem Widerruf ist die empfangene Valuta zurückzugewähren; die Rückabwicklung richtet sich nach § 357b BGB und ist gesondert zu berechnen. Der Widerruf ist deshalb vor allem dort wertvoll, wo die Valuta gar nicht beim Geschädigten ankam — oder in Verbindung mit einem verbundenen Geschäft.

6 Auszahlung, Valutierung und Rückabwicklung

6.1 Auszahlung auf ein Konto des Geschädigten

Mit der Gutschrift auf einem eigenen, frei verfügbaren Konto hat die Bank ihre Auszahlungspflicht regelmäßig erfüllt; das Darlehen ist valutiert. Die anschließende Überweisung an die Täter betrifft dann die Verwendung des Geldes. Das heißt nicht, dass sie endgültig hinzunehmen wäre — sie ist aber nach Zahlungsdiensterecht (Kapitel 10) gesondert zu beurteilen und richtet sich gegen das kontoführende Institut, nicht zwingend gegen die Darlehensgeberin.

6.2 Auszahlung an Täter oder auf fremde Konten

Zahlt die Bank ohne wirksame Weisung auf ein Täterkonto, stellt sich die vorgelagerte Frage, ob überhaupt eine Leistung an den Darlehensnehmer vorliegt. Ohne Leistung besteht kein Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen. Zentral sind Kontoinhaber, Auszahlungsanweisung, Zeitpunkt und Authentifizierung einer etwaigen Kontoänderung sowie erkennbare Abweichungen zwischen Kreditnehmer und Zahlungsempfänger. **Ein nachträglich geändertes Auszahlungskonto, das auf einen anderen Namen lautet, ist der stärkste Einzelbefund, den ein solcher Fall bieten kann.**

6.3 Rückabwicklung und Entreicherung

Entfällt der Vertrag, kommen bereicherungsrechtliche Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB in Betracht. Ob sich der Geschädigte auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann (§ 818 Abs. 3 BGB), hängt vom Leistungsweg, von der Zurechnung und von der Kenntnislage ab; die verschärfte Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB ist mitzudenken. Die pauschale Aussage „Das Geld ist weg, also muss nichts zurückgezahlt werden“ trägt rechtlich nicht.

7 Verbundene Verträge und Einwendungsdurchgriff

Darlehen und finanziertes Geschäft können nach § 358 BGB verbunden sein, wenn das Darlehen der Finanzierung dient und beide eine wirtschaftliche Einheit bilden — insbesondere, wenn sich der Darlehensgeber bei Vorbereitung oder Abschluss der Mitwirkung des Unternehmers bedient. § 359 BGB er-

öffnet dann unter weiteren Voraussetzungen den Einwendungsdurchgriff.

Für Kryptofälle bestehen zwei Hürden. Erstens genügt ein bloßer Verwendungszweck nicht; erforderlich ist die wirtschaftliche Verknüpfung, für die es auf die Einbindung des Vermittlers in den Kreditabschluss ankommt. Zweitens nimmt § 359 Abs. 2 BGB Darlehensverträge aus, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen (entsprechend § 358 Abs. 5 BGB für die Widerrufsfolgen).

Ob dieser Ausschluss im Kryptofall eingreift, ist anhand des konkret versprochenen Produkts zu prüfen. Aufsichtsrechtliche Definitionen helfen nur begrenzt: Das deutsche Aufsichtsrecht bezieht Kryptowerte teilweise in den Begriff der Finanzinstrumente ein (§ 2 WpHG), während die MiCA-Verordnung Kryptowerte von den Finanzinstrumenten i. S. d. MiFID abgrenzt. Für die zivilrechtlichen Ausschlüsse der §§ 358, 359 BGB ist die aufsichtsrechtliche Einordnung nur ein Auslegungshinweis, keine Vorentscheidung. Praktisch wichtiger: Der Ausschluss setzt den Erwerb eines Finanzinstruments voraus — bei einer vollständig fingierten Plattform kann es daran bereits fehlen (keine Coins, keine Depotposition, kein lieferpflichtiger Vertragspartner). Dieser Punkt gehört ausdrücklich in den Vortrag.

8 Eigene Pflichten der kreditgebenden Bank

8.1 Grundsatz: keine allgemeine Kontrolle des finanzierten Vorhabens

Eine kreditgebende Bank muss die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung grundsätzlich nicht prüfen. Nach ständiger Rechtsprechung des XI. Zivilsenats entstehen eigene Aufklärungspflichten nur in vier Fallgruppen: wenn die Bank über ihre Rolle als Kreditgeberin hinausgeht, wenn sie einen besonderen Gefährdungstatbestand schafft oder begünstigt, wenn sie sich in einen schwerwiegenden Interessenkonflikt verwickelt, oder wenn sie in Bezug auf spezielle Risiken einen konkreten, erkennbaren Wissensvorsprung hat (u. a. BGH XI ZR 322/01; XI ZR 6/04 Rn. 41). Die Belichtungswertermittlung nimmt die Bank im eigenen Interesse vor (XI ZR 322/03 Rn. 43) — aus einer schlechten internen Risikoeinschätzung allein lässt sich nichts herleiten.

8.2 Institutionalisiertes Zusammenwirken von Bank und Vertrieb

Die für Geschädigte wichtigste Linie betrifft die enge, institutionalisierte Zusammenarbeit von Bank und Vertrieb. Sie begründet keine automatische Haftung, sondern eine **Beweiserleichterung**: Die eine Aufklärungspflicht auslösende Kenntnis der Bank von einer arglistigen Täuschung wird widerleglich vermutet, wenn drei Voraussetzungen zusammentreffen — ein institutionalisiertes Zusammenwirken von Verkäufer/Initiator, Vermittler und finanzierender Bank, ein vom Verkäufer/Vermittler angebotenes Finanzierungskonzept und eine nach den Umständen des Falles evidente Unrichtigkeit der Angaben (BGH XI ZR 6/04, Leitsatz 3; fortgeführt XI ZR 204/04 Rn. 23; XI ZR 232/09).

Die Entscheidung darf nicht auf „gleicher Vermittler, also haftet die Bank“ verkürzt werden. Alle drei Voraussetzungen sind vorzutragen und zu beweisen; die Evidenz der Unrichtigkeit ist erfahrungsgemäß die schwierigste.

8.3 Übertragung auf tätergesteuerte Onlinekredite

Die Rechtsprechung erging zu kreditfinanzierten Immobilien- und Fondsanlagen. Ihre Grundgedanken lassen sich übertragen, wenn der Vortrag dieselbe Struktur abbildet. Anknüpfungspunkte:

- wiederkehrende Vermittlungen desselben Netzwerks an dieselbe Bank
- bankseitig bereitgestellte Vermittlerzugänge, Partner-IDs oder eigene Antragsstrecken
- auffällige Häufung identischer Verwendungszwecke oder Auszahlungsziele
- bereits vorliegende Beschwerden, Rückrufe oder Betrugswarnungen zu demselben Vermittler

- offensichtliche Widersprüche in Einkommens-, Kontakt- oder Gerätedaten des Antrags
- eine Auszahlung an einen abweichenden Kontoinhaber ohne plausible Erklärung

Diese Faktoren sind keine selbständigen Anspruchsgrundlagen. Sie können aber den Vortrag zu Kenntnis, Kennenmüssen, Organisationsverschulden oder vorvertraglichen Pflichten (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) tragen — und sie bestimmen, welche Unterlagen von der Bank herausverlangt werden müssen.

9 Kreditwürdigkeitsprüfung

Nach § 505a BGB muss der Darlehensgeber vor Vertragsschluss die Kreditwürdigkeit prüfen; ein Allgemein-Verbraucherdarlehen darf nur geschlossen werden, wenn keine erheblichen Zweifel an der vertragsgemäßen Erfüllung bestehen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes regelt § 505d BGB: keine Nichtigkeit und schon gar nicht, dass die Bank den Anlageverlust trägt — wohl aber Herabsetzung des Sollzinssatzes (auf den gesetzlichen Referenzzinssatz) und ein jederzeitiges Kündigungsrecht ohne Vorfalligkeitsentschädigung, sofern der Vertrag bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte geschlossen werden dürfen.

Gegenrichtung: Beruht der Mangel darauf, dass der Darlehensnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat, greifen die Rechtsfolgen insoweit nicht (§ 505d Abs. 3 BGB). Hat ein Täter die falschen Angaben ohne Wissen oder Vollmacht des Geschädigten eingetragen, ist gesondert zu prüfen, ob sie dem Darlehensnehmer überhaupt zugerechnet werden können — eine automatische Zurechnung besteht nicht.

Praktisch bleibt die Prüfung wichtig: Sie bestimmt, welche internen Unterlagen überhaupt relevant sein können. Ob und wie die Bank sie vorlegen muss, ist gesondert zu prüfen — je nach Lage vertragliche Auskunftsansprüche, Art. 15 DSGVO, sekundäre Darlegungslast oder gerichtliche Vorlageanordnung. Einen allgemeinen vorprozessualen Anspruch auf sämtliche interne Prüfvermerke gibt es nicht. Ein Kredit, der bei realistischer Betrachtung nicht tragfähig war, ist zugleich ein Indiz für auffällige Antragsdaten — und damit für die Erkennbarkeit i. S. d. Kapitels 8.

10 Zahlungsdiensterecht: autorisiert oder nicht autorisiert?

Wurde die Kreditsumme anschließend überwiesen, ist zwischen autorisierten und nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu unterscheiden. Ein Zahlungsvorgang ist nur wirksam, wenn der Zahler zugestimmt hat (§ 675j BGB). Fehlt die Zustimmung, besteht ein Erstattungsanspruch gegen das Institut (§ 675u BGB); umgekehrt kann das Institut bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten Schadensersatz verlangen (§ 675v BGB). In diesem Spannungsfeld werden Fernwartungs- und TAN-Fälle entschieden.

Abgrenzung zur Täuschung: Wer eine Überweisung in Kenntnis ihres Inhalts freigibt, autorisiert sie auch dann, wenn er über den Zweck getäuscht wurde. Eine starke Kundenauthentifizierung beantwortet umgekehrt nicht abschließend, wer den konkreten Auftrag erteilte und welchen Inhalt die Freigabe hatte — insbesondere nicht, wenn die Täter das Endgerät steuerten und eine andere Freigabemaske vorspiegelten.

KONSTELLATION	PRÜFSCHWERPUNKT
Geschädigter löst die Überweisung bewusst aus	Die Täuschung allein macht die Zahlung regelmäßig nicht unautorisiert; zu prüfen sind Warn-, Nachfrage- und Interventionspflichten sowie ein etwaiges Mitverschulden.
Täter bedienen das Gerät per Fernwartung	Urheberschaft des Auftrags, konkrete Freigabe, Sichtbarkeit der Auftragsdaten und Zurechnung; Sitzungsprotokolle der Fernwartungssoftware sichern.
Täter nutzen gestohlene Zugangsdaten	Autorisierung bestreiten (§ 675u BGB); Authentifizierungsprotokolle anfordern und den Einwand grober Fahrlässigkeit (§ 675v BGB) vorbereiten.
Empfängerkonto wird nachträglich geändert	Weisung, Änderungsprotokoll, Abgleich des Kontoinhabers und Auffälligkeiten im Freigabeprozess prüfen.

11 Geldwäsche und Betrugserkennung

Geldwäscherechtliche Sorgfalts- und Meldepflichten können bei ungewöhnlichen Transaktionen ausgelöst werden. Für den Geschädigten ist zweierlei zu trennen: Die Pflichten des Geldwäschegesetzes dienen dem Schutz des Finanzsystems, nicht dem Schutz einzelner Vermögensinteressen; ein Verstoß begründet deshalb nach überwiegender Auffassung keinen eigenen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB. Wohl aber können geldwäscherechtliche Indizien belegen, dass Auffälligkeiten erkennbar waren und welche internen Prüfungen stattfanden – und damit den Vortrag zu vertraglichen Warn- und Interventionspflichten stützen.

Keine Automatikhypothese

Die Aussage „Die Bank hätte wegen Geldwäsche stoppen müssen“ ist ohne konkrete Warnsignale, Transaktionsdaten und einen benannten Pflichtenmaßstab regelmäßig zu pauschal. Belastbar wird der Vortrag erst mit konkreten Angaben: welcher Betrag, welches Empfängerland, welche Abweichung vom bisherigen Kontoverhalten, welche Rückfrage unterblieb.

12 Relevante Rechtsprechung

Die folgenden Entscheidungen prägen die Argumentation. Keine entscheidet den Kryptokreditfall unmittelbar. **Bedeutung** gibt die belastbare Aussage wieder; **Übertragung** kennzeichnet die eigene juristische Ableitung. Wörtliche Zitate sind auf kurze, im amtlichen Text belegte Wendungen beschränkt und abgesetzt; alles Übrige ist sinngemäße Wiedergabe.

12.1 BGH, 07.06.1984 – IX ZR 66/83

Fundstellen: BGHZ 91, 324; NJW 1984, 2279. Gegenstand: Willenserklärung bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.

Wörtlich (Leitsatz, Auszug)

„... hätte erkennen und vermeiden können, daß seine Äußerung ... als Willenserklärung aufgefaßt werden durfte.“

Bedeutung: Ein innerlich nicht gewollter Vertragsschluss kann zugerechnet werden, wenn der Erklärende bei verkehrserforderlicher Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass sein Verhalten als Willenserklärung verstanden wird, und der Empfänger es tatsächlich so verstand; die Erklärung ist dann nach §§ 119, 121, 143 BGB anfechtbar. **Übertragung:** unmittelbar einschlägig für TAN-, Klick- und Signaturfälle – stark tatsachenabhängig, weil sie an der Erkennbarkeit im konkreten Bildschirmablauf hängt.

12.2 BGH, 16.05.2006 – XI ZR 6/04

Fundstellen: BGHZ 168, 1; NJW 2006, 2099. Gegenstand: kreditfinanzierte Kapitalanlage, institutionalisiertes Zusammenwirken, Beweiserleichterung.

Wörtlich (Leitsatz 3, Auszug)

„... wird widerleglich vermutet, wenn ... in institutionalisierter Art und Weise zusammenwirken.“

Bedeutung: Unter drei kumulativen Voraussetzungen wird die Kenntnis der Bank von einer arglistigen Täuschung widerleglich vermutet: institutionalisiertes Zusammenwirken, ein angebotenes Finanzierungskonzept und eine nach den Umständen evidente Unrichtigkeit. **Übertragung:** tragfähig, wenn ein vermeintlicher Anlagevermittler systematisch auch den Kreditabschluss organisiert; die bloße zeitliche Abfolge von Kredit und Anlage genügt nicht.

12.3–12.4 XI ZR 204/04 (2006) und XI ZR 232/09 (2010)

XI ZR 204/04 (BGHZ 169, 109 Rn. 23) bestätigt die Beweiserleichterung und stellt klar, dass die Zusammenarbeit allein nicht genügt – Täuschung und Evidenz bleiben eigenständige Voraussetzungen. **XI ZR 232/09** (WM 2010, 2069): Auch eine dauerhafte Vertriebsbeziehung ersetzt nicht die Prüfung, ob die konkrete Unrichtigkeit für die Bank evident war. **Übertragung:** schützt vor zu weiter Übertragung – erforderlich sind konkrete Warnsignale im jeweiligen Kreditvorgang oder belastbare systemische Kenntnisse.

12.5–12.6 XI ZR 322/01 (2003) und XI ZR 322/03 (2007)

Wörtlich (322/01, Auszug)

„... über ihre Rolle als Kreditgeberin hinausgeht.“

XI ZR 322/01 (WM 2004, 172): Die Bank ist keine allgemeine Kontrollinstanz; Aufklärungspflichten setzen ein Überschreiten der Kreditgeberrolle, einen besonderen Gefährdungstatbestand, einen schwerwiegenden Interessenkonflikt oder einen konkreten, erkennbaren Wissensvorsprung voraus – das zentrale Gegenargument der Bankenseite. **XI ZR 322/03** (WM 2008, 115 Rn. 43): Die Beleihungswertermittlung erfolgt im eigenen Interesse der Bank; daraus folgt keine Aufklärungspflicht. **Übertragung:** begrenzt Argumente, die allein auf interne Risikobewertungen gestützt werden.

12.7 Ergebnis der Rechtsprechungsauswertung

RECHTSPRECHUNGSLINIE	HILFT DEM GESCHÄDIGTEN, WENN ...	BEGRENZT DEN ANSPRUCH, WEIL ...
Erklärungsbewusstsein	die Kreditbedeutung objektiv nicht erkennbar war oder der Vorgang fremdgesteuert ablief	eine erkennbare Vertragsanzeige und eine eigene Bestätigung die Zurechnung tragen können
Institutionalisiertes Zusammenwirken	Bank und Vermittler dauerhaft in denselben Abschlussprozess eingebunden waren	Zusammenarbeit, Finanzierungskonzept und Evidenz kumulativ bewiesen werden müssen
Konkreter Wissensvorsprung	die Bank konkrete Täuschungs-/Betrugskennnisse hatte und dies erkennen konnte	allgemeine Branchenrisiken und interne Bewertungen nicht genügen
Besonderer Gefährdungstatbestand	die Bank über die reine Finanzierung hinaus ein zusätzliches Risiko schuf/begünstigte	die bankübliche Kreditvergabe grundsätzlich neutral bleibt

13 Beweisplan

Die Beweislage entscheidet diesen Falltyp. Sie verschlechtert sich mit jedem Monat, weil Protokolle gelöscht, Chats abgeschaltet und Endgeräte zurückgesetzt werden. Die Aufstellungen sofort abarbeiten – links gegenüber der Bank, rechts im eigenen Bestand.

13.1 Von der Bank anzufordern

- Kreditantrag in ursprünglicher Fassung inkl. Metadaten und Eingabezeitpunkten

- Vertragsurkunde, Pflichtinformationen, Widerrufsinformation und Versandnachweise
- IP-Adressen, Gerätekennungen und Zeitstempel des Antrags- und Freigabevorgangs
- Protokolle des VideoIdent-/eID-/PostIdent-Verfahrens inkl. vorhandener Aufzeichnungen
- TAN-, Signatur- und Freigabeprotokolle mit den tatsächlich angezeigten Freigabetexten
- Änderungen von Telefonnummer, E-Mail und Auszahlungskonto mit Zeitpunkt und Legitimation
- Auszahlungsanweisung sowie Name und Institut des Zielkontoinhabers
- Unterlagen und interne Vermerke zur Kreditwürdigkeitsprüfung
- Vermittlerkennung, Provisionsvereinbarung und Kommunikation mit dem Vermittler
- Betrugswarnungen, Rückrufe und interne Auffälligkeitsmeldungen zu diesem Vorgang

13.2 Im eigenen Bestand zu sichern

- vollständige Chatverläufe, E-Mails und Anruflisten, unverändert inkl. Metadaten
- Screenshots der Handelsplattform und des Kreditantrags mit sichtbarem Datum
- Fernwartungssoftware, Sitzungsprotokolle und Installationszeitpunkte
- Kontoauszüge, Zahlungsbelege, Wallet-Adressen und Transaktions-Hashes
- alle Vertragsdateien in ursprünglicher Dateiform, nicht als Ausdruck
- Chronologie mit Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Handlung und Beleg
- Strafanzeige, Aktenzeichen und Schriftwechsel mit den Ermittlungsbehörden

Beweissicherung

Originaldateien nicht nur ausdrucken. Metadaten, E-Mail-Header, Dateinamen und Zeitstempel belegen die technische Steuerung häufig deutlicher als der Inhalt selbst. Datenträger und Endgerät möglichst unverändert lassen; wer die Fernwartungssoftware vorschnell deinstalliert, vernichtet den Nachweis, dass sie im maßgeblichen Zeitraum lief.

14 Sofortmaßnahmen und Fristen

- Weitere Zahlungen an Täter oder angebliche Rückholdienste sofort einstellen.
- Bank und kontoführendes Institut unverzüglich schriftlich informieren; Rückruf der Zahlung bzw. Sperre des Empfängerkontos anregen.
- Zustandekommen des Vertrags und die Forderung bestreiten; Genehmigung eines Vertretergeschäfts ausdrücklich verweigern.
- Anfechtung und Widerruf rechtlich prüfen lassen und nur abgestuft, hilfsweise erklären.
- Vollständige Vertrags-, Identifizierungs- und Auszahlungsunterlagen anfordern (Kapitel 13.1).
- Strafanzeige mit Kreditdaten, Zahlungspfad und Wallet-Informationen erstatten.
- Auskunftfeien über den Identitätsmissbrauch bzw. die bestrittene Forderung informieren.
- Verjährung, Anfechtungsfristen und verjährungshemmende Maßnahmen individuell prüfen lassen.

Zu den Fristen: Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren ab Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand und der Gläubiger Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§§ 195, 199 BGB). Für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gilt die Jahresfrist des § 124 BGB, für die Irrtumsanfechtung das Unverzüglichkeitsgebot des § 121 BGB. Andere Ansprüche und Höchstfristen können abweichen; die kürzeste Frist bestimmt das Tempo.

15 Selbstcheck für die Erstprüfung

Der Selbstcheck ersetzt keine Prüfung, ordnet den Fall aber in wenigen Minuten. Bereits ein „Nein“ in den ersten beiden Zeilen verändert die Ausgangslage erheblich.

FRAGE	JA / NEIN	WARUM DIE FRAGE ZÄHLT
Haben Sie den Kreditantrag selbst vollständig ausgefüllt?	☐ / ☐	Urheberschaft und Zurechnung
War auf dem Bildschirm klar „Darlehen“ oder „Kredit“ erkennbar?	☐ / ☐	Erklärungsbewusstsein
Bediente ein Dritter Ihr Gerät per Fernwartung (AnyDesk, TeamViewer o. Ä.)?	☐ / ☐	Fremdsteuerung und Beweisführung
Kannte der Täter Ihre Bank- oder Vermittlerzugänge?	☐ / ☐	Authentifizierung und Vermittlerrolle
Ging das Geld auf Ihr eigenes Konto?	☐ / ☐	Erfüllung der Auszahlungspflicht
War das Auszahlungskonto auf einen fremden Namen geführt?	☐ / ☐	Wirksame Auszahlungsweisung
Vermittelte dieselbe Person Kredit und Anlage?	☐ / ☐	Wirtschaftliche Einheit, Zusammenwirken
Erhielten Sie vollständige Kreditunterlagen?	☐ / ☐	Widerrufsfrist und Pflichtangaben
Gab es auffällige Rückfragen oder Warnungen der Bank?	☐ / ☐	Kenntnis und Warnsignale
Laufen bereits Mahnung, Inkasso oder eine Auskunftsmeldung?	☐ / ☐	Dringlichkeit und Rechtsschutz

16 Muster für eine geordnete Sachverhaltschronologie

Die Chronologie ist das wichtigste Arbeitsmittel für Anwaltschaft und Ermittlungsbehörde. Sie sollte strikt zwischen eigener Wahrnehmung, Dokumentinhalt und späterer Vermutung unterscheiden. Beispiel: „Die SMS zeigte den Betrag 25.000 EUR“ ist eine Wahrnehmung; „Der Täter füllte den Antrag aus“ ist eine Schlussfolgerung, die durch Fernwartungs-, Chat- oder Metadaten zu belegen ist.

DATUM / UHRZEIT	PERSON / KANAL	HANDLUNG	DOKUMENT / BEWEIS
...	...	...	...
...	...	...	...

PRAXISMEINUNG DER FINANZ FORENSIK GMBH – EINORDNUNG DURCH FINANZ FORENSIK

Dieser Falltyp entscheidet sich an Tatsachen, die kurz nach der Tat noch gesichert werden können und wenige Monate später oft verloren sind. **Der forensische Schwerpunkt liegt vor der Rechtsfrage:** Fernwartungs-Sitzungsprotokolle, Geräte- und IP-Metadaten, unveränderte Chat-/Mail-Header und die On-Chain-Spur der weitergeleiteten Valuta belegen, wer das Endgerät steuerte und wohin das Geld floss – genau die Punkte, an denen sich Erklärungsbewusstsein, Autorisierung und Auszahlungsweg entscheiden. **Ein nachträglich auf fremden Namen geändertes Auszahlungskonto und ein dokumentierter Fernwartungslauf im Freigabezeitraum** sind die stärksten Einzelbefunde. Wir sichern diese Spuren gerichtsfest, bevor sie überschrieben werden, und bereiten sie so auf, dass Kanzlei und Ermittlungsbehörde unmittelbar damit arbeiten können.

§ Gesetzliche Anknüpfungspunkte

§§ 116–124 BGB

Willensmängel und Anfechtung — Erklärungsbewusstsein, Irrtum, arglistige Täuschung, Fristen (§ 121, § 124).

§§ 164–179 BGB

Vertretung — Täterhandeln ohne Vollmacht, Verweigerung der Genehmigung.

§§ 355, 356b, 495 BGB

Widerruf — Widerrufsrecht, Fristbeginn, Folgen fehlender Pflichtangaben.

§§ 491–494 BGB, Art. 247 EGBGB

Verbraucherdarlehen — Form, Pflichtangaben und Rechtsfolgen.

§ 357b BGB

Widerrufsfolgen — Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags.

§§ 505a, 505d BGB

Kreditwürdigkeitsprüfung — Prüfpflicht, Zinsfolgen, Kündigungsrecht, Einschränkung bei Falschangaben.

§§ 358–360 BGB

Verbundene Geschäfte — Widerrufs-/Einwendungsdurchgriff, Ausnahme für Finanzinstrumente.

§§ 675j, 675u, 675v BGB

Zahlungsdienste — Autorisierung, Erstattung nicht autorisierter Zahlungen, Haftung bei grober Fahrlässigkeit.

§§ 280, 311 II, 241 II BGB

Vorvertragliche Pflichten — Aufklärungs-, Warn- und Interventionspflichten der Bank.

§§ 812 ff., 818, 819 BGB

Bereicherungsrecht — Rückabwicklung, Wegfall der Bereicherung, verschärfte Haftung.

§ 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB

Deliktische Ansprüche — gegen Täter und Beteiligte, abhängig von deren Identifizierung.

§§ 195, 199 BGB

Verjährung — Regelfrist, Kenntnisabhängigkeit, Höchstfristen.

QUELLENVERZEICHNIS

RECHTSPRECHUNG (BGH)

07.06.1984 – IX ZR 66/83 (BGHZ 91, 324 = NJW 1984, 2279; Erklärungsbewusstsein) · 18.11.2003 – XI ZR 322/01 (WM 2004, 172; Fallgruppen der Aufklärungspflicht) · 16.05.2006 – XI ZR 6/04 (BGHZ 168, 1 = NJW 2006, 2099; institutionalisiertes Zusammenwirken) · 19.09.2006 – XI ZR 204/04 (BGHZ 169, 109) · 06.11.2007 – XI ZR 322/03 (WM 2008, 115) · 21.09.2010 – XI ZR 232/09 (WM 2010, 2069).

GESETZE

Bürgerliches Gesetzbuch (u. a. §§ 359, 505d, 675u) · Wertpapierhandelsgesetz (§ 2 WpHG, Begriff der Finanzinstrumente) · Geldwäschegesetz · MiCA-Verordnung (Abgrenzung Kryptowerte/Finanzinstrumente).

BEHÖRDEN / VERBRAUCHERINFO

BaFin — Verbraucherinformation „Finanzbetrug erkennen“.

Sämtliche Aussagen stützen sich auf die mit Fundstelle nachgewiesenen Primärquellen; wörtliche Zitate sind auf kurze, im amtlichen Text belegte Wendungen beschränkt. Keine Entscheidung betrifft den Kryptokreditfall unmittelbar. Stand: August 2026.

UNSERE LEISTUNGEN IM KREDITFALL

Dieser Falltyp entscheidet sich an technischen Tatsachen, die kurz nach der Tat noch gesichert werden können und wenige Monate später oft verloren sind. Die Finanz Forensik GmbH sichert diese Spuren gerichtsfest und bereitet sie für Kanzlei und Ermittlungsbehörde auf.

LEISTUNG	WAS SIE ERHALTEN
Beweissicherung Endgerät & Fernwartung	Gerichtsfeste Sicherung von Sitzungsprotokollen, Installations-/Zugriffszeiten, Geräte- und IP-Metadaten — Nachweis der technischen Fremdsteuerung im Freigabezeitraum.
Chat-, Mail- und Dokumenten-Forensik	Sicherung unveränderter Verläufe inkl. Header/Metadaten; Screenshots mit Zeitbezug; Vertragsdateien in Originalform statt Ausdruck.
On-Chain-Analyse der Valuta	Rückverfolgung der weitergeleiteten Darlehenssumme über Wallets, Börsen und Off-Ramps; Transaktions-Hashes und Zeitachse für Strafanzeige und Vermögenssicherung.
Auszahlungsweg & Kontoabgleich	Aufbereitung von Auszahlungsanweisung, Kontoinhaber und nachträglichen Kontoänderungen — der stärkste Einzelbefund im Fall.
Gerichtsverwertbare Chronologie	Trennung von Wahrnehmung, Dokumentinhalt und Schlussfolgerung mit Belegzuordnung — direkt nutzbar für Kanzlei und Ermittlungsbehörde.
Zuarbeit für Kanzlei & Behörde	Strukturierte Anforderungsliste an die Bank (Kapitel 13.1), technische Erläuterung der Befunde, Beantwortung von Rückfragen.

Abgrenzung — was wir nicht tun

Wir erbringen keine Rechtsdienstleistungen. Rechtliche Bewertung, Erklärungen gegenüber Bank und Vermittler sowie Fristenwahrung bleiben bei Ihrer Kanzlei. Wir liefern die technische und forensische Beweisgrundlage — von der Sicherung der Fernwartungsprotokolle bis zur On-Chain-Analyse der weitergeleiteten Valuta.

ÜBER DEN AUTOR



David Lüdtké

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

Gerichtsfeste Kryptotransaktionsanalysen, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und gutachterliche Aufbereitung für Strafverteidiger, Insolvenzverwalter und Unternehmen. Zertifiziert als Crystal Expert (CECF · CEEI · CEUI). **Kontakt:** postfach@finanz-forensik.de · www.finanz-forensik.de

Herausgeber: Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 · Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lüdtké, David Lüdtké. Dieses Whitepaper ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall und gibt den Stand August 2026 wieder; Teile der Rechtslage sind nicht abschließend geklärt. Vor jeder Erklärung gegenüber Bank oder Vermittler ist anwaltlicher Rat einzuholen. Eine Haftung für Entscheidungen auf Grundlage dieses Whitepapers wird nicht übernommen. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.